

Mit dem Hamb. Staat wurde ein Konzessions-Vertrag betr. Fernheizung abgeschlossen. — Zur Deckung verschiedener Versicherungsrisiken der Ges., namentlich auf dem Gebiete der Feuerversicherung, ist die Hamb. Elektrizitätswerke Selbstversicher. Ges. m. b. H. (Firma 1930 geändert in: Minerva Versicherungsges. m. b. H.) gegründet worden, deren sämtl. Anteile die Ges. besitzt. — Zur Abrundung des Versorgungsgebietes übernahm die Ges. am 1./4. 1933 das Elektrizitätswerk Billstedt von der Gesüfel-Loewe A.-G., Berlin. Die von diesem Werk versorgten preußischen Gemeinden Billstedt, Oststeinbek, Havighorst, Barsbüttel und Wandsbek-Jenfeld werden nunmehr durch die Ges. unmittelbar beliefert. Die Geschäftsführung für dieses Gebiet wurde der Stromversorgung Wandsbek G. m. b. H. übertragen. Ferner übernahm die Ges. von der Labiko Wegweiser G. m. b. H. mit dem 10./10. 1932 die von dieser Ges. in dem Stromversorgungsgebiet der Ges. aufgestellten elektrisch beleuchteten Reklamewegweiser.

Zweck:

Versorgung des hamburgischen Staatsgebietes mit elektr. Energie, unter der sich danach ergebenden Berücksichtigung der staatl. Interessen sowie die Betreib. der damit in Verbind. stehenden Geschäfte, u. zwar zunächst in Ausfüh. des von der Finanzdeputation Hamburgs 10./5. 1893 mit der Firma Schuckert & Co. geschloss. Vertrages.

Das Versorgungsgebiet, welches zunächst nur gewisse Teile des hamburgischen Staatsgebiets umfaßte, ist später durch mehrere Verträge erweitert worden. Es umfaßt heute das gesamte hamburgische Staatsgebiet und darüber hinaus große Teile des benachbarten preußischen Gebietes. Auch ist die Hamburger Hochbahn A.-G. vertraglich verpflichtet, den gesamten für die Hamburger Straßenbahnen benötigten Strom von der Ges. zu beziehen. Die Hamburgischen Elektrizitäts-Werke haben das Recht, die Stromversorgung über die Grenze des hamburgischen Staatsgebietes auszudehnen. Von diesem Recht haben sie bereits in größerem Umfang Gebrauch gemacht. Auch ist die Ges. befugt, sich an anderen Elektrizitätswerken u. an industriellen Unternehmungen, die mit der Elektrizitätslieferung in wirtschaftl. Zusammenhang stehen, zu beteiligen, diese käuflich zu erwerben oder auf andere Weise mit ihnen eine Lieferungs- oder Interessengemeinschaft einzugehen.

Besitztum:

Der Grundbesitz der Ges. umfaßt rd. 127 470 qm und liegt meist in wertvollem, bebautem Stadtgebiet. Dem Betriebe dienen z. Zt. 4 Kraftwerke (Neuhof, Tiefstack, Barmbeck, Cuxhaven), 7 Umspannwerke (Barmbeck, Bille, Carolinenstr., Kuhwärder, Bergedorf, Volksdorf, Cuxhaven), 3 Fernheizwerke (Bille, Carolinenstr., Poststraße) u. 30 Unterwerke, von denen 20 auf eigenen Grundstücken der Ges. u. die übrigen auf langfristig gepachtetem, hamburgischem Staatsgrund liegen. Gepachtet ist das Elektrizitätswerk der Stadt Bergedorf.

Gesamte eingebaute Maschinenleistung der Kraftwerke 223 000 kW, Transformatorenleist. der Umspannwerke 218 000 kVA, Leistung der Drehstrom-Gleichstromformer in den Unterwerken und Kraftwerken 103 000 kW, Leistung der Wandelstellen 60 000 kVA u. die Leistung der Akkumulatorenbatterien 16 300 kW. Das Kraftwerk Neuhof verfügt über eine Maschinenleistung von 131 000 kW, die nach Bedarf auf etwa 300 000 kW gesteigert werden kann. Das Kraftwerk Tiefstack verfügt über eine Maschinenleistung von 85 000 kW.

Das Kabelnetz der Ges. hatte am 30./6. 1933 eine Systemlänge von 3570 km, das Freileitungsnetz eine solche von 857 km, das Dampfrohrnetz eine solche von 15.1 km u. das Heizwasserrohrnetz eine solche von 2.4 km. Der Wärmespeicher hat 2650 cbm Inhalt u. rd. 100 MWE Speicherkapazität. Die Anzahl der angeschlossenen Elektrizitätszähler betrug 367 664 mit einem Anschlußwert von 738 804 kW.

Sonstige Mitteilungen:

Verträge: 1. Konzessions-Vertrag mit dem Hamburger Staat: Derselbe hat das Recht, das gesamte Vermögen der Ges. mit allen Aktiven u. Passiven käuflich

zu erwerben. Der Erwerb kann erstmalig zum 1./7. 1960 u. dann immer von 5 zu 5 Jahren ausgeübt werden. Als Erwerbspreis ist der 20fache Betrag der Div. zu zahlen, die die Ges. im Durchschnitt der letzten 10 Geschäftsjahre unter Ausschaltung des besten und des schlechtesten Geschäftsjahres verteilt hat. Wird das Ges.-Vermögen liquidiert, ohne daß der hamburgische Staat dasselbe übernimmt, so erhält zunächst die Vorz.-A. 25 % ihres Nennwerts, alsdann erhalten die St.-A. 25 % ihres Nennwerts vergütet, und der verbleib. Rest wird auf alle Aktien entsprechend ihrem Nennwert gleichmäßig verteilt. Tritt dagegen die Liquid. infolge Uebernahme des Ges.-Vermögens durch den Staat ein, so wird der Erlös auf alle Aktien entsprechend ihrem Nennwert gleichmäßig verteilt.

2. Vertrag mit der Hamburger Hochbahn A.-G. Die Hamburger Hochbahn A.-G. ist verpflichtet, den gesamten, für die Hamburgischen Straßenbahnen benötigten Strom von der Ges. zu beziehen.

3. Pachtvertrag, bis 1944 geltend, mit der Stadt Bergedorf betr. das Elektrizitätswerk.

4. Stromliefer.-Vertrag mit der Stadt Cuxhaven, bis 1960 geltend.

5. Vertrag mit der Stadt Wandsbek, bis 1959 geltend u. am 1./4. 1929 in Kraft getreten mit ausschließl. Konzession für den Kaufpreis von 3 000 000 RM für die erworbenen Anlagen und einer Konzessions-Abgabe von 2 000 000 RM.

6. Nach einem 1929 getroffenen Uebereinkommen mit der Preussischen Elektrizitäts A.-G. wird diese Ges., die im Besitz der Aktienmajorität der Norddeutschen Kraftwerke A.-G. ist, diese Werke in Zukunft nicht mehr erweitern, sondern jeden über die Leistungsfähigkeit hinausgehenden Bedarf bei der H. E. W. decken.

7. 1930/31 Abschluß eines Vertrages mit der Reichsbahn wegen Mitbelieferung der Stadt- und Vorortsbahn sowie

8. 1930/31: Abschluß eines Stromaustauschvertrages mit dem Elektrizitätswerk Unterelbe A. G. (Altona).

Außerdem Verträge mit verschiedenen Gemeinden des hamburgischen Staatsgebietes und verschiedenen preussischen Gemeinden.

Satzungen: Geschäftsjahr: Juli/Juni. — G.-V. meist Anf. Okt. (1933 am 5./10.); jede St.-A. = 1 St., jede Vorz.-A. = 40 St. — Der jährlich erzielte Ueberschuß wird nach Vornahme von Abschreib. u. nach Ausschüttung von Gewinnanteilen u. Gratifik. zu gleichmäßigen Dividenden auf sämtliche Aktien sowie zu Reingewinnabgaben an den Hamburg. Staat in der Weise verwandt, daß der Staat zweimal, u. zwar nach Erreichung von % u. von ¼ der zur Ausschüttung gelangenden Gesamtdiv., jeweils die Hälfte des verbleibenden Restbetrags als Reingewinnabg. erhält. Die erste Reingewinnabg. soll jedoch frühestens nach Erreichung von 6 %, die zweite frühestens nach Erreichung von 8½ % Div. erfolgen. Der etwa verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. — Zur Abänderung der vorstehenden Bestimmungen bedarf es neben dem Beschluß der G.-V. einer in gesonderter Abstimmung sich ergebenden Mehrheit der in der G.-V. vertretenen, nicht im Besitz des Staates befindlichen Aktien. — Der A.-R. bezieht aus dem nach Abzug sämtl. Rückl. restier. Reingewinn eine Tant. von 5 %, aber nicht mehr als 150 000 RM.

Beschlüsse über die Ausgabe von Oblig., die Feststellung, Abänderung oder die Ergänzung des Ges.-Vertrages einschl. der Erhö. oder Herabsetzung des A.-K., sowie die Veräußerung oder Verpfändung des Vermögens oder Auflösung der Ges. unterliegen der Genehmigung der Finanz-Deputation der Freien u. Hansestadt Hamburg.

Zahlstellen: Hamburg, Berlin, München, Frankfurt a. M. und Köln: Commerz- u. Privat-Bank; Hamburg: M. M. Warburg; München: Bayer. Vereinsbank.

Beteiligungen:

Minerva Versicherungsges. m. b. H., Hamburg (Kap. 50 000 RM, Beteilig. 100 %). Die Firma dieser Ges. lautete bis 1931: Hamburgische Elektrizitäts-Werke Selbstversch.-Ges. m. b. H.

Stromversorgung Wandsbek G. m. b. H., Hamburg (Kap. 200 000 RM, Beteilig. 100 %).

Die Ges. besitzt weiter Anteile der Hamburger Luftschiffhallen G. m. b. H., Hamburg.